

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Rekular GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Wittislinger Straße 7
89415 Lauingen

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgd nord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

31.10.2022

Mein Aktenzeichen
314-23-134-1/1994-17
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
22.09.2022

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Mechthild Klein
Mechthild.Klein@sgd nord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2576
0261 120-882576

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Betrieb der Behandlungsanlage für Altkühlgeräte in 55774 Baumholder;
Verfahren nach § 17 Abs.1 BImSchG zur Anpassung der immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigung an die Vorgaben der TA-Luft und der ABA-VwV**

Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Behandlungsanlage für Kühlgeräte (mit dazugehörigem Ein- und Ausgangslager) der Rekular GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Wittislinger Straße 7, 89415 Lauingen, auf dem Betriebsgelände in 55774 Baumholder, Auf Schneeweid 19, Gemarkung Baumholder, Flur 17, Flurstücke 533 und 534, ergeht folgende nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG:

Die unter Ziffer II dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen sowie die dort aufgeführten Emissionsgrenzwerte und sonstigen Anforderungen sind spätestens nach Bestandskraft dieses Bescheides durchzuführen bzw. einzuhalten.

1/17

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Rekular GmbH zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Durchzuführende Maßnahmen/einzuhaltende Anforderungen

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die o.g. Behandlungsanlage für Kühlgeräte (mit dazugehörigem Ein- und Ausgangslager) in Baumholder erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. Die folgende Nebenbestimmung wird als Nr. 3.4.1 neu hinzugefügt. Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 der Änderungsgenehmigung vom 05.06.2007 erhält die Nr. 3.4.2:

3.4.1 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Emissionen, insbesondere von Kälte- und Treibmitteln und Stäuben vermieden werden.

3.4.2 Das Absaugen der Kühlmittel darf nur von geschultem Personal und in dem dafür vorgesehenen Bereich der Halle durchgeführt werden.

2. Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.3 der Änderungsgenehmigung vom 05.06.2007, geändert durch Änderungsgenehmigung vom 28.10.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.12.2010 wird wie folgt geändert und ergänzt:

3.4.3 Geräte oder Einrichtungen mit FCKW-, **HFCKW-, HFKW-, KW-** oder ammoniakhaltigen Kältemitteln sind so zu behandeln, dass Kältemittel und Kältemaschinenöl aus **allen dem Kältekreisläufen im Rahmen der sogenannten Stufe-1-Behandlung** weitgehend verlustfrei und vollständig **entfernt und verlustfrei dem geschlossenen System entnommen und zurückgewonnen** werden (Trockenlegung). **Ausgenommen sind diejenigen Kältekreisläufe, bei denen kein Kompressor mehr vorhanden ist. Dabei kontinuierlich oder diskontinuierlich entstehende Prozessgase sind zu erfassen und einer geeigneten Prozessgasbehandlung zuzuführen. Kältemittel aus dem Kältemaschinenöl sind zu entfernen. Zurückgewonnene FCKW, HFCKW, HFKW und KW sind ordnungsgemäß zu entsorgen.** ~~FCKW aus dem Kältemaschinenöl sind weitgehend vollständig zu entfernen. Die Kältemittel sind weitgehend vollständig zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.~~

3. Die Nebenbestimmung Nr. 3.5 des Änderungsbescheides vom 20.02.2003 wird als Nebenbestimmung Nr. 3.4.4 wie folgt geändert und ergänzt:

3.4.4 Geräte, Einrichtungen oder sonstige Abfälle mit FCKW-, HFCKW-, HFKW- oder KW-haltigen Treibmitteln im Isolationsmaterial sind so zu behandeln, dass:

- das Isolationsmaterial von den anderen Materialien getrennt wird und
- die Treibmittel aus dem Isolationsmaterial entfernt und verlustfrei erfasst und zurückgewonnen werden (Stufe-2-Behandlung). Bei der Freisetzung von FCKW aus Isoliermaterial sind Emissionen an FCKW so weit wie möglich zu vermeiden, z.B. durch folgende Maßnahmen: **Um Emissionen an FCKW,**

HFCKW, HFKW oder KW zu vermeiden, sind mindestens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die trockengelegten **und vom Kompressor befreiten** Geräte oder Einrichtungen sind in einer gekapselten Anlage zu behandeln, die z.B. über **verschließbare** Schleusensysteme, **bei denen die Schleusenkammern abgesaugt werden**, auf der Eingangs- und der Austragsseite gegen FCKW-Verluste **von Treibmitteln** gesichert ist.
- **An allen Übergabestellen für Materialfraktionen muss sichergestellt sein, dass keine treibmittelhaltigen Prozessgase entweichen können. Um eine Freisetzung von Treibmitteln aus in ausgetragenen Fraktionen, zum Beispiel Metalle, Kunststoffe, enthaltenem lose oder fest anhaftendem Isolationsmaterial zu verhindern, sollen die Anteile an Isolationsmaterial in diesen Fraktionen vermieden werden.**
- Übergabestellen für FCKW-haltige Isoliermaterialfraktionen sollen technisch gasdicht sein.
- FCKW-haltige Abgase sind an der Entstehungsstelle (z.B. bei der Konfektionierung von Isoliermaterial durch Pressen) zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen; rückgewonnene FCKW sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.2 der Änderungsgenehmigung vom 05.06.2007 wird als Nebenbestimmung Nr.3.4.5 wie folgt ergänzt:

3.4.5 ~~Es muss sichergestellt sein, dass die abgesaugte Luft kontinuierlich über einen funktionsfähigen Aktivkohlefilter gereinigt wird.~~ **Die kälte- und treibmittelhaltigen Prozessgase sind an allen emissionsrelevanten Entstehungsstellen (zum Beispiel beim Leeren der Kältekreisläufe, aus der Zerkleinerung oder bei der Konfektionierung von Isolationsmaterial) vollständig zu erfassen und einer Prozessgasbehandlung zuzuführen. Geeignete Verfahren zur Prozessgasbehandlung sind zum Beispiel Kryokondensation und Aktivkohlefilter. Diese können auch in Kombination oder ergänzt um weitere Abscheidetechniken zum Beispiel Molsiebe eingesetzt werden. Zu beachten ist, dass die Prozessgasbehandlung so ausgelegt wird, dass alle Kälte- und Treibmittel in Abhängigkeit von ihren chemischen und physikalischen**

Eigenschaften wie zum Beispiel Dampfdruck und Siedetemperatur zurückgewonnen werden. Dies gilt insbesondere bei Vorhandensein von sogenannten Tiefsiedern wie R12.

5. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.6 und 3.4.7 werden wie folgt neu hinzugefügt:

3.4.6 Bei der Behandlung von Geräten und Einrichtungen, die entzündbare Stoffe enthalten, zum Beispiel Kohlenwasserstoffe wie Butan oder Pentane, HFKW wie R1234yf oder Stäube, sind geeignete Maßnahmen gegen Explosionen und Brände, zum Beispiel Schutzgasatmosphäre oder erhöhter Luftwechsel, zu treffen.

3.4.7 Die Anlagen müssen geeignet sein, Geräte, die Vakuum-Isolations-Paneele (VIP) enthalten, zu behandeln. Die Exposition von Stäuben ist weitestgehend zu vermeiden; es ist sicherzustellen, dass die Anlagentechnik und die eingesetzten Filtersysteme geeignet sind.

6. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6 des Änderungsbescheides vom 20.02.2003 (bzw. Nr. 3.4.6 der Änderungsgenehmigung vom 05.06.2007) wird als Nebenbestimmung Nr. 3.4.8 wie folgt neu gefasst:

3.4.8 Durch geeignete Überwachungsmaßnahmen, z.B. Rauchkerzen, ist regelmäßig zu prüfen und sicherzustellen, dass die Anlagen keine Undichtigkeiten aufweisen; das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Dichtigkeit und die Dokumentation der Eigenüberwachung sind einmal jährlich durch eine von der zuständigen Landesbehörde zugelassene Stelle zu prüfen. Die Dichtigkeit der Anlage ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen mit geeigneten Messgeräten, zum Beispiel Lecksuchgeräten für Klimatechnik mit einer Empfindlichkeit 3 g FCKW/Jahr und andere geeignete Leckagedetektionsverfahren, wöchentlich sowie anlassbezogen, zum Beispiel nach dem Wechseln von Behältern, die die zurückgewonnenen Kälte- und Treibmittel enthalten, zu prüfen und es ist sicherzustellen, dass die Anlage keine Undichtigkeiten

aufweist. Besonders zu prüfen sind beispielsweise Verschraubungen, Schläuche, Dichtungselemente, die Eingangsseite des Schleusensystems, Materialübergabestellen oder Austragsvorrichtungen nach der Zerkleinerung, Wartungs- und Revisionsöffnungen. Das Ergebnis sowie Maßnahmen zur Behebung von Undichtigkeiten und sonstigen festgestellten Mängeln sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre lang aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31, auf Verlangen vorzulegen.

7. Die Nebenbestimmung Nr.3.4.9 wird wie folgt neu hinzugefügt:

3.4.9 Die Dichtigkeit der Anlage und die Dokumentation der Eigenüberwachung sind jährlich durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, mit dem Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden ist, zu prüfen. Für die Prüfung der Dichtigkeit im Rahmen der jährlichen Prüfung sind geeignete Messgeräte zu verwenden. Das Ergebnis der Prüfung bzw. der Prüfbericht ist der SGD Nord, Ref. 31, vorzulegen.

8. Die Nebenbestimmung Nr.3.4. des Änderungsbescheides vom 20.02.2003 (bzw. Nr. 3.4.4 der Änderungsgenehmigung vom 05.06.2007) wird als Nebenbestimmung Nr.3.4.10 wie folgt geändert und ergänzt:

3.4.10 Die Zuverlässigkeit der Trockenlegung der Kältekreisläufe ist jährlich durch eine von der zuständigen Landesbehörde zugelassene Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung mit dem Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden ist, zu prüfen. Auf Basis aus mindestens von 100 FCKW-haltigen (R12) oder

HFKW-haltigen (R134a) Kühlgeräten oder Einrichtungen mit intaktem Kältekreislauf ist nachzuweisen, dass die Gesamtmenge der zurückgewonnenen Kältemittel 90 Massenprozent der gemäß den Angaben auf den Typenschildern zu erwartenden Menge an Kältemitteln beträgt. Der Test ist gemäß DIN EN 50625-2-3 (Ausgabe Juli 2018) und DIN CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) durchzuführen. sind die FCKW-Kältemittel-Mengen zu entnehmen und zu sammeln. Die Summe der gesammelten FCKW-Kältemittel-Mengen soll 90 Gew.-% der Summe der FCKW-Kältemittel-Mengen gemäß den Angaben auf den Typenschildern der Geräte oder Einrichtungen nicht unterschreiten. Die FCKW- und HFKW-Gehalte, gemessen als Chlor und Fluor, in den entgasten Kältemaschinenölen dürfen 2 g Gesamthalogen/Kg nicht überschreiten. Der Prüfbericht ist der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

9. Folgende Nebenbestimmungen werden als Nrn. 3.4.11 bis 3.4.13 wie folgt neu hinzugefügt:

3.4.11 Die Leistungsfähigkeit der Behandlung der trockengelegten Kühlgeräte zur Freisetzung und Erfassung der Treibmittel ist jährlich durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung mit dem Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu prüfen. Auf Basis von 1.000 Geräten ist nachzuweisen, dass die Gesamtmenge der zurückgewonnenen Treibmittel 90 Massenprozent der zu erwartenden Menge beträgt. Der Test ist gemäß DIN EN 50625-2-3 (Ausgabe Juli 2018) und CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) durchzuführen. Der Prüfbericht ist der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

3.4.12 Auf Basis des täglichen Monitorings sind Wochenbilanzen sowie eine Jahresbilanz der zurückgewonnenen Massen an FCKW, HFCKW, HFKW und KW vorzunehmen. Das Monitoring der ein- und ausgehenden Materialien in der Trockenlegung (Stufe-1-Behandlung) und der Behandlung der trockengelegten Kühlgeräte (Stufe-2-Behandlung) erfolgt unter Anwendung der Vorgaben der DIN EN 50625-2-3 (Ausgabe Juli 2018) und CLC/TS

50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018). Die Überprüfung der aus der Eigenkontrolle resultierenden Rückgewinnungswerte ist Prüfungsbestandteil im Rahmen der unter Nr. 3.4.9 und 3.4.10 genannten Prüfungen. Erreichen die im Rahmen der Wochenbilanzen festgestellten Mengen an zurückgewonnenen Kälte- und Treibmitteln nicht mindestens 90 Massenprozent der gemäß DIN EN 50625-2-3 (Ausgabe Juli 2018) und CLC/TS 50625-3-4 (Ausgabe Juli 2018) festgelegten Erwartungswerte, ist schlüssig darzulegen, warum dies nicht erreicht wurde und welche Maßnahmen getroffen werden, um die Rückgewinnung zu verbessern. Liegen Erkenntnisse vor, dass die den Erwartungswerten zugrundeliegenden Kennzahlen in einem bestimmten Gebiet höher oder niedriger als die angegebenen Durchschnittswerte sind, sollen diese Werte verwendet werden. Die Dokumentation ist fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

3.4.13 Die FCKW-, HFCKW-, HFKW-Gehalte, gemessen als Massenanteil von Chlor und Fluor, in den entgasten Kältemaschinenölen dürfen 2,0 g Gesamthalogen pro Kilogramm nicht überschreiten. Die Einhaltung der Anforderung ist vierteljährlich zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre lang aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen.

10. *Die Nebenbestimmung Nr.3.7 des Änderungsbescheides vom 20.02.2003 (bzw. Nr.3.4.7 der Änderungsgenehmigung vom 05.06.2007) wird als Nebenbestimmung Nr.3.4.14 wie folgt geändert und ergänzt:*

3.4.14 In Anlagenbereichen zur Freisetzung der FCKW aus Isoliermaterial **dürfen** ~~sein~~ **die Anteile an verbliebenem losem oder fest anhaftendem** Isoliermaterialanhaftungen **0,3 Massenprozent und an** in den ausgetragenen **Kunststoff**fraktionen (z.B. Metalle, Kunststoffe) soweit technisch möglich vermieden werden; bei den ausgetragenen Metall- und Kunststofffraktionen dürfen diese Anhaftungen jeweils **0,5 Massenprozent Gew.-%** nicht überschreiten. Isoliermaterialfraktionen **dürfen einen Treibmittelgehalt, gemessen als Summe aus R11 und R12, zur stofflichen Verwertung dürfen einen FCKW-Gehalt von**

0,2 Massenprozent Gew.-% nicht überschreiten. Liegt der Treibmittelgehalt der Isoliermaterialfraktion höher als 0,2 Massenprozent, ist sie einer ordnungsgemäßen Zerstörung nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zuzuführen. Die Einhaltung der Anforderungen ist vierteljährlich zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre lang aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen. Isoliermaterialfraktionen mit einem höheren FCKW-Gehalt sind einer thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Verbrennungsanlage für Abfälle) oder einer anderen Abfallbehandlungsanlage mit einer gleichwertigen Zerstörungseffizienz für FCKW zuzuführen; im zuletzt genannten Fall ist die gleichwertige Zerstörungseffizienz der zuständigen Fachbehörde nachzuweisen.

11. Die Nebenbestimmung Nr.3.4.8 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014, geändert durch Änderungsgenehmigung vom 05.06.2018, wird als Nebenbestimmung Nr.3.4.15 wie folgt geändert und ergänzt:

3.4.15 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas des Kamins (Schornstein) **die Emissionen an organischen Stoffen die Massenkonzentration 15 mg/m³ angegeben als Gesamtkohlenstoff nicht** kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.

~~— Gesamtstaub ————— 0,20 kg/h oder 20 mg/m³~~

~~Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.~~

Die Emissionen an FCKW, **HFCKW und HFKW** im Abgas der FCKW-Rückgewinnung dürfen den Massenstrom 10 g/h und die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten; die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. **Die Emissionen an FCKW im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten. Die Bestimmung der Emissionen im Abgasstrom erfolgt über die Messung von R11 und R12 als Leitkomponenten. Die übrigen vorkommenden FCKW, HFCKW und HFKW**

sind jährlich im Rahmen einer Übersichtsanalyse des Abgases zu bestimmen und entsprechend ihres Verhältnisses zu R11 und R12 in die Berechnung der Emissionen einzubeziehen. Die Massenkonzentration der Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW im Abgas ist kontinuierlich zu ermitteln.

Die Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff sind wiederkehrend halbjährlich durchzuführen und zu dokumentieren [für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauens-niveau von 50 Prozent nach der VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden].

Die Dokumentation ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Messergebnisse sind SGD Nord, Ref. 31 unmittelbar vorzulegen.

12. *Die folgende Nebenbestimmung wird unter Nr.3.4.16 neu hinzugefügt:*

3.4.16 Die Restgehalte und Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW sind auch zu messen, wenn die Anlage ausschließlich KW-Geräte behandelt oder zeitweise ausschließlich KW-Geräte behandelt, um nachzuweisen, dass keine Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW durch Fehlsortierungen verursacht werden. Zusätzlich sind die Restgehalte von FCKW, HFCKW und HFKW in den zurückgewonnenen Kälte- und Treibmitteln vierteljährlich zu bestimmen. Die gemessenen Konzentrationen an FCKW, HFCKW und HFKW dürfen in Anlagen, die ausschließlich oder zeitweise ausschließlich Geräte mit KW-haltigen Kälte- und Treibmitteln behandeln, die Nachweisgrenze gemäß dem Stand der Technik der verfügbaren Messtechnik nicht überschreiten.

13. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.9 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 wird als Nebenbestimmung Nr. 3.4.17 wie folgt geändert. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.10 bis 3.4.12 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 erhalten die Nrn.3.4.18 bis 3.4.20:*

3.4.17 Die Emissionsbegrenzungen nach der Ziffer 3.4.15 ~~§~~ beziehen sich auf Abgas im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes.

3.4.18 Der Betreiber hat

- die Massenkonzentration der Emissionen an FCKW im Abgas,
- sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere ~~Abgastemperatur und~~ Abgasvolumen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

3.4.19 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

3.4.20 Es ist eine jährliche Funktionsprüfung der Messeinrichtungen und alle drei Jahre die Kalibrierung nach der Richtlinie VDI 3950 durch hierfür nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stellen durchzuführen. Mit der kontinuierlichen Messung der FCKW Massenkonzentration soll sichergestellt werden, dass die Massen-konzentration und der Massenstrom an den eingesetzten FCKW (mindestens R 11, R 12 und ggf. andere Stoffe wie zum Beispiel R 134a) im Abgas eingehalten sind.

14. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.14 der Änderungsgenehmigung vom 26.08.2014 erhält die Nr.3.4.21:*

3.4.21 Jeder Ausfall der Anlage ist zu registrieren und der SGD Nord unverzüglich mitzuteilen.

15. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.22 wird wie folgt neu hinzugefügt:*

3.4.22 Über die in den Nrn. 3.4.8, 3.4.13, 3.4.14 und 3.4.16 durchzuführende und zu dokumentierende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord eine Zusammenfassung der Dokumentation vorzulegen.

III. Begründung

Die Rekular GmbH (in Folgenden: Anlagenbetreiberin) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 55774 Baumholder, Auf Schneeweid 19 (Gemarkung Baumholder, Flur 17, Flurstücke 533 und 534), eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Behandlungsanlage für Altkühlgeräte) mit dazugehörigem Ein- und Ausgangslager als Nebeneinrichtung. Es handelt sich bei der Behandlungsanlage für Altkühlgeräte um eine Anlage der Nr. **8.11.2.1 GE** des Anhangs 1 der 4. BImSchV und bei dem dazugehörigen Ein- und Ausgangslager um eine Anlage der **Nr. 8.12.1.1 GE** des Anhangs 1 der v. g. Verordnung.

Die „neue“ Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 ist am 14.09.2021 veröffentlicht worden und am 01.12.2021 in Kraft treten.

Das Verfahren zur Novelle der TA Luft war bei Erscheinen der Durchführungsbeschlüsse der EU-Kommission über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) zur Abfallbehandlung und Abfallverbrennung so weit fortgeschritten, dass die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen nicht mehr vollständig in die TA Luft eingearbeitet werden konnten.

Mit der am 16.02.2022 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) erfolgte die Umsetzung der immissionsschutzrechtlich relevanten Inhalte der BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung und Abfallverbrennung, soweit nicht die Anwendungsbereiche der 30. oder der 17. BImSchV berührt sind.

Die Anforderungen unter Ziffer 5.4.8.11c der ABA-VwV gelten für Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten oder -einrichtungen oder anderen Wärmeüberträgern, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW) oder ammoniakhaltige Kältemittel enthalten.

Nach Nr. 6 der TA Luft haben die zuständigen Behörden, soweit bestehende Anlagen nicht den in den Nummern 4 und 5 der TA Luft festgelegten Anforderungen entsprechen, die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu treffen.

Bestehende Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 der 4.BImSchV mit dem Buchstaben **E** gekennzeichnet sind (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) sollen die Anforderungen der ABA-VwV ab dem 18.08.2022 einhalten (Abschnitt D, Nr. 1 a) der ABA-VwV).

Die Überprüfung der Nebenbestimmungen der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie der Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen ergab, dass diese den Vorgaben der TA-Luft und der ABA-VwV anzupassen waren.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 16.08.2022 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit Schreiben vom 22.09.2022 hat die Anlagenbetreiberin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Vortrag der Anlagenbetreiberin wurde bei Änderung bzw. Ergänzung der Nebenbestimmungen Nrn.3.4.5, 3.4.15 und 3.4.18 unter **II.** dieses Bescheides berücksichtigt.

Hinweis:

Zur Nachfrage der Anlagenbetreiberin betreffend die Ermittlung von Sachverständigen, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen (hier: Nebenbestimmungen Nrn.

3.4.9, 3.4.10 und 3.4.11), wird auf das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) verwiesen¹. Die Ermittlung und Auswahl der/des Sachverständigen obliegt im Übrigen der Anlagenbetreiberin.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn u.a. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist oder neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern. Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (sog. Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Bestimmungen der TA Luft sowie der ABA-VwV konkretisiert. Entspricht eine Anlage diesen Anforderungen nicht, soll die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den in der TA Luft und der ABA-VwV beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich der Umsetzung der Vorgaben der TA Luft und der ABA-VwV, insbesondere die Anpassung der Maßnahmen zur Emissionsminderung an den Stand der Technik, sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel.

Auch die angeordnete Frist trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da diese ausreichend lange bemessen ist.

¹ Hier: Modul „Immissionsschutz“, Recherche und Kriterien, Bereiche Tätigkeitsbereich Gruppe I-Nr. 1, Stoffgruppe G ankreuzen, suchen

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.9.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Maximilian Jörger
Anlage: Lesefassung (S.1- 25)

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.